

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

11.

17.) M a n d a t ,

den Durchzug fremder Militaircommando's zum Transport von Gefangenen durch hiesige Lande, und die Absendung dergleichen Commando's ins Ausland betreffend;

vom 4ten Juli 1825.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. thun hiermit kund und zu wissen: Da sich zuweilen der Fall ereignet, daß Gefangene von angrenzenden Staaten aus, mit bewaffneten Commando's bortiger Truppen, in oder durch Unser Gebiet zu escortiren sind, dergleichen Durchzüge fremden Militairs aber anderergestalt nicht Statt finden mögen, als wenn die Erlaubniß dazu von den auswärtigen Behörden bei Unserm Cabinets-Ministerio, oder bei der Landesregierung zu Dresden, und respective der Ober-Amts-Regierung zu Budißin, nachgesucht und bewilligt worden ist; so haben die Civil- und Militairbehörden hiesiger Lande, wie Wir hiermit ausdrücklich anordnen, ohne besfallige besondere Anweisung, oder wenn nicht wenigstens das fremde Militaircommando von einer dazu beorderten Person Unseres Militairs, oder der Gendarmerie begleitet wird, cinem solchen Commando das Betreten Unseres Gebietes und den Durchzug durch sel-